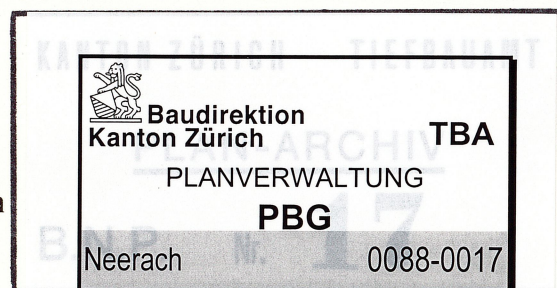


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Februar 1990



505. Amtlicher Quartierplan

Am 19. Januar 1990 ersuchte der Gemeinderat Neerach um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Oktober 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberdorf.

Gde. Neerach

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 28. Oktober 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 14. Dezember 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Steinmaurstrasse, im Westen und Süden durch die Vogtmühlestrasse und im Osten durch die Zwinghofstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Neerach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine Quartierverbindungsstrasse zwischen der Steinmaur- und der Vogtmühlestrasse.

Der an der Quartierstrasse auf 18,65 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die für den Gehweg und die Wasserhauptleitung entlang der Steinmaurstrasse erforderlichen Kredite sind seitens der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1989 bewilligt worden. Gegen diese Beschlüsse sind, gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates vom 16. Januar 1990, keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Neerach vom 11. Oktober 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Oberdorf wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Neerach, 8173 Neerach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Februar 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller